



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 28/10– 09/14**

Gremium:

Stadtrat

federführendes Amt: Amt f. Bildg., Jugend, Soziales

<u>Stand des Verfahrens:</u>					
Gremium:	SR			Sitzungstermin:	16.06.2010
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<u>Beschlussfassung:</u>					
abgestimmt am:	16.06.2010	ausgefertigt am:	17.06.2010		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	23	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	23	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung mit der Großen Kreisstadt Coswig zur Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt am 16.06.2010 die als Anlage im Entwurf beigefügte Zweckvereinbarung mit der Großen Kreisstadt Coswig zur Übernahme der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz durch die Große Kreisstadt Radebeul vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	02.06.2010	nö.	X			X	
SR	16.06.2010	ö.	x				x

Fassung vom: 02.06.2010

Dateiname :SR28Juni_Zweckvereinbarung mit Coswig Bearbeitung Wohngeldanträge.doc

rechtliche Grundlagen:

§ 71 ff. SächsKomZG

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein		
Gesamtkosten der Maßnahme:						
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
<u>Finanzierung:</u>						
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl	HHR
einnahmeseitig: Einnahmen für ein Jahr						
40010.16201	Kostenerstattung Coswig	99.940,00		X		
ausgabeseitig: Ausgaben für ein Jahr						
40010.40000	Personalkosten	74.400,00		X		
40010.63800	Sachkosten	8.500,00		X		
<u>Folgekosten:</u>						
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)	Einnahmen und Ausgaben wie oben.			
<u>Bemerkungen:</u> Für das Jahr 2010 werden Ein- und Ausgaben jeweils nur anteilig für 6 Monate fällig.						
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Jün</i>	Datum:	<i>3.6.10</i>		
	Mitzeichnung HH-Sachbearbeiter bew. Dienststelle	<i>Hessob</i>	Datum:	<i>3.6.10</i>		
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Mündelich</i>	Datum:	<i>04.06.10</i>		
	Mitzeichnung Kämmereiamt:	<i>15</i>	Datum:	<i>04.06.10</i>		

Wendsche

Dateiname :SR28Juni_Zweckvereinbarung mit Coswig Bearbeitung Wohngeldanträge



Begründung:

Die in der Vergangenheit gesammelten guten Erfahrungen hinsichtlich einer engen kommunalen Zusammenarbeit zwischen den Großen Kreisstädten Coswig und Radebeul haben beide Städte veranlasst, über einen weiteren Ausbau dieser Zusammenarbeit nachzudenken.

Aufgrund des seit 01.01.2009 in Kraft getretenen neuen Wohngeldgesetzes sind alle Kommunen, die der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nachkommen, verpflichtet, künftig jeden zweiten Antrag durch einen anderen Mitarbeiter gegenprüfen zu lassen. Diese Gegenprüfung wird durch das PC-Anwendungsprogramm kontrolliert und kann nicht umgangen werden. Darüberhinaus ist der Bearbeitungsaufwand größer geworden.

Um der Einstellung weiteren Personals, welches zur Bewältigung des Mehraufwandes notwendig würde, zu entgehen, fanden in den letzten Wochen mehrere Gespräche zwischen Coswig und Radebeul statt, um die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz organisatorisch gemeinschaftlich wahrzunehmen.

Nur Städte, die mehr als 20.000 Einwohner haben, sind verpflichtet Wohngeld selbst zu bearbeiten. Coswig wird in den nächsten Jahren voraussichtlich unter die 20.000 Einwohner-Grenze sinken und somit die Zuständigkeit für diese Aufgabe verlieren. Dann wäre das Landratsamt Meißen die zuständige Behörde, jedoch wäre das mit einem weiteren Verlust von Bürgernähe verbunden. Durch die Zusammenlegung der Wohngeldbehörden Radebeul und Coswig kann die Bearbeitung auch künftig vor Ort erfolgen.

Im Ergebnis der Gespräche besteht der Wunsch beider Städte, die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz gemeinsam wahrzunehmen und organisatorisch der Stadt Radebeul zu übertragen. Coswig leistet dafür eine fallbezogene Kostenerstattung und stellt zwei Büros mit der entsprechenden Ausstattung zur Verfügung.

Diese Aufgabenübertragung von Coswig auf Radebeul erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Zweckvereinbarung. Diese Aufgabe wird im Geschäftskreis des Oberbürgermeisters und dort im Amt für Bildung, Jugend und Soziales wahrgenommen.

Damit könnte man im Interesse beider Großen Kreisstädte einer höheren Verwaltungseffizienz Rechnung tragen und auch künftig Bürgernähe gewährleisten.

Anlage: Zweckvereinbarung

Dateiname :SR28Juni_Zweckvereinbarung mit Coswig Bearbeitung Wohngeldanträge

